

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten**

vom 14. November 1974

Auf Grund des § 70 der Verordnung vom 14. November 1974 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 58 S. 531) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 2 Abs. 1 der SVO:**

**§ 1**

Über die Gewährung von Körperersatzstücken und größerer Hilfsmittel entscheiden die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB.

**§ 2**

Die im Betrieb ausgezahlten Leistungen der Sozialversicherung werden unmittelbar aus den Beiträgen finanziert. Das Verfahren der Abrechnung wird vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

**Zu § 6 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 der SVO:**

**§ 3**

Bei Streitfällen, die sich aus der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe ergeben, sind die Kreisgerichte, Kammern für Arbeitsrechtssachen, zuständig.

**Zu § 7 der SVO:**

**§ 4**

Als Werkträger im Sinne der Verordnung gelten auch:

1. unständig beschäftigte Werkträger, die einen „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen,
2. ständig mitarbeitende Familienangehörige von privaten Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen, sofern sie einen anderen Werkträger ersetzen, nach arbeits- und steuerrechtlichen Bestimmungen der Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses möglich ist und ihr Arbeitsverdienst nach den für die Besteuerung von Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen besteuert wird.

**§ 5**

Teilbeschäftigte Werkträger, die bei mehreren Betrieben beschäftigt sind, sind für jede dieser Tätigkeiten pflichtversichert, wenn der Arbeitsverdienst aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen insgesamt mindestens 75 M monatlich beträgt.

**§ 6**

(1) Beginnt oder endet das Arbeitsrechtsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats und liegt der in dieser Zeit erzielte Arbeitsverdienst unter 75 M, ist der Werkträger für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn der Arbeitsverdienst für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

(2) Verdient der Werkträger während eines bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses in einem Kalendermonat weniger als 75 M, endet die Pflichtversicherung mit Ablauf dieses Kalendermonats.

(3) Die Pflichtversicherung eines Werkträgers, der ausschließlich unständig beschäftigt ist, endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der unständigen Beschäftigung weniger als 75 M Arbeitsverdienst erzielt.

(4) Bei vereinbarter unbezahlter Freizeit von länger als 3 Wochen endet die Pflichtversicherung mit Beginn der vereinbarten unbezahlten Freizeit.

**Zu § 8 der SVO:**

**§ 7**

Als Zeit einer Pflichtversicherung gelten auch Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung durch alleinstehende Mütter, die bei Beginn der Zahlung der Mütterunterstützung nicht sozialpflichtversichert waren.

**Zu § 9 Abs. 2 der SVO:**

**§ 8**

Der für bergbauliche Betriebe geltende Beitrag ist auch von anderen Betrieben für den monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienst solcher Werkträger zu zahlen, die gemäß § 45 Absätze 5 und 6 der SVO den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkträgern gleichgestellt sind.

**Zu § 9 Abs. 3 der SVO:**

**§ 9**

(1) Vollrentner, die von der Entrichtung ihres Beitrages befreit sind, sind Empfänger folgender Rentenleistungen:

1. Altersrente  
Bergmannsaltersrente  
Invalidenrente  
Bergmannsinvalidenrente  
der Sozialversicherung,
2. Altersrente  
Invalidenrente  
der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
3. Altersversorgung  
InvaUdenversorgung  
der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,
4. Kriegsbeschädigtenrente  
ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen,
5. Unfallrente der Sozialversicherung  
Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post  
wegen eines Körperschadens von 100 %,
6. Ehrensold  
Dienstbeschädigungsvollrente  
der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Als Renten der Sozialversicherung im Sinne des Abs. 1 gelten auch gleichartige Renten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 10**

(1) Vollrentner gemäß § 9 haben dem Betrieb zum Zwecke der Befreiung von der Entrichtung ihres Beitrages bei Beginn der Zahlung der Rentenleistung bzw. bei Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses den Bescheid über die Rentenleistung vorzulegen.

(2) Endet die Zahlung der Rentenleistung während der Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, hat der Werkträger hiervon den Betrieb innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides über den Wegfall der Rentenleistung unter Vorlage dieses Bescheides zu unterrichten.

(3) Die Betriebe haben in den zu führenden Lohnunterlagen die Art der Rentenleistung, Beginn und Ende ihres Bezuges sowie die Rentennummer des Bescheides aufzuzeichnen.